

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2739

vom 9. September 1975

Gemeinde Allschwil, Bau- und Strassenlinienplan "Weiherweg" (Herrenweg - Allschwilerweg)

A. Der Einwohnerrat Allschwil hat am 12. September 1973 einer Aenderung des vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 801 vom 27. Februar 1973 genehmigten Bau- und Strassenlinienplanes "Weiherweg" (Herrenweg-Allschwilerweg) zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 2. November bis 3. Dezember 1973 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 44 vom 1. November 1973 und im Allschwiler Wochenblatt Nr. 44 vom 2. November 1973 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Erief vom 26. Oktober 1973 (Postquittung) benachrichtigt. Mit Schreiben vom 12. November 1973 hat [REDACTED] rechtzeitig Einsprache erhoben. Der Gemeinderat Allschwil hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt, wobei der schriftliche Rückzug der Einsprache am 1. August 1975 erfolgte. Mit Schreiben vom 19. August 1975 unterbreitet der Gemeinderat Allschwil den abgeänderten Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz

nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist die Aenderung nicht zu beanstanden.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss des Einwohnerrates Allschwil vom 12. September 1973 betreffend die Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Weiherweg" (Herrenweg - Allschwilerweg) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 2/eBS/60/1 versehenen Pläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Allschwil (3)

Bauverwaltung Allschwil

Ingenieurbüro A. Aegerter und Dr. O.
Bosshardt AG, Malzgasse 30/32, Basel (2)

Kreisgeometerbüro, Weihermattstr. 2,
Binningen (2)

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt (2)

Wasserwirtschaftsamt (3)

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

